

# Amtliche Mitteilungen

---

Datum 16. Dezember 2013

Nr. 158/2013

---

Inhalt:

**Zweite Satzung zur  
Änderung der Einheitlichen Regelungen  
für die  
Bachelor-und Master-Studiengänge  
Maschinenbau, Fahrzeugbau, Wirtschaftsingenieurwesen und  
International Project Engineering Management (IPEM)  
sowie für die  
Bachelor-Studiengänge  
Duales Studium Maschinenbau und  
Binationaler Studiengang Maschinenbau  
der Fakultät IV  
  
der  
Universität Siegen**

Vom 12. Dezember 2013

**Zweite Satzung zur  
Änderung der Einheitlichen Regelungen  
für die  
Bachelor-und Master-Studiengänge**

**Maschinenbau, Fahrzeugbau, Wirtschaftsingenieurwe-  
sen und International Project Engineering Management  
(IPEM)**

**sowie für die**

**Bachelor-Studiengänge  
Duales Studium Maschinenbau und  
Binationaler Studiengang Maschinenbau**

**der Fakultät IV**

**der  
Universität Siegen**

**Vom 12. Dezember 2013**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2013 (GV.NRW. S. 272), hat die Universität Siegen die folgenden Einheitlichen Regelungen erlassen:

## Artikel I

### **§ 1**

Der Anwendungsbereich der „Einheitlichen Regelungen für die Bachelor- und Master-Studiengänge Maschinenbau, Fahrzeugbau, Wirtschaftsingenieurwesen und International Project Engineering Management (IPEM) sowie für die Bachelor-Studiengänge Duales Studium Maschinenbau und Binationaler Studiengang Maschinenbau des Fachbereichs Maschinenbau an der Universität Siegen vom 25. Februar 2011“ (AM 7/2011), in der Fassung vom 17. Januar 2013 (AM 2/2013) wird auf den Masterstudiengang „Materialwissenschaft und Werkstofftechnik“ ausgeweitet.

### **§ 2**

Die „Einheitlichen Regelungen für die Bachelor- und Master-Studiengänge Maschinenbau, Fahrzeugbau, Wirtschaftsingenieurwesen und International Project Engineering Management (IPEM) sowie für die Bachelor-Studiengänge Duales Studium Maschinenbau und Binationaler Studiengang Maschinenbau des Fachbereichs Maschinenbau an der Universität Siegen vom 25. Februar 2011“ (AM 7/2011), in der Fassung vom 17. Januar 2013 (AM 2/2013) werden umbenannt in:

„Einheitlichen Regelungen für die Bachelor- und Master-Studiengänge Maschinenbau, Fahrzeugbau, Wirtschaftsingenieurwesen und International Project Engineering Management (IPEM) sowie für die Bachelor-Studiengänge Duales Studium Maschinenbau und Binationaler Studiengang Maschinenbau und den Master-Studiengang Materialwissenschaft & Werkstofftechnik des Departments Maschinenbau an der Universität Siegen“

## Artikel II

Die „Einheitliche Regelungen für die Bachelor- und Master-Studiengänge Maschinenbau, Fahrzeugbau, Wirtschaftsingenieurwesen und International Project Engineering Management (IPEM) sowie für die Bachelor-Studiengänge Duales Studium Maschinenbau und Binationaler Studiengang Maschinenbau des Fachbereichs Maschinenbau an der Universität Siegen vom 25. Februar 2011“ (AM 7/2011), in der Fassung vom 17. Januar 2013 (AM 2/2013) werden wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Im Einzelnen gelten sie für die folgenden Bachelor- und Masterstudiengänge

- Maschinenbau,
- Fahrzeugbau,
- Wirtschaftsingenieurwesen und
- International Project Engineering Management (IPEM)

sowie für die folgenden Bachelor-Studiengänge

- Duales Studium Maschinenbau und
- Binationaler Studiengang Maschinenbau

und den Master-Studiengang

- Materialwissenschaft & Werkstofftechnik

des Departments Maschinenbau an der Universität Siegen.“

2. § 2 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Je nach Studiengang erhält die/der Studierende mit unterschiedlichem Gewicht eine vertiefte und erweiterte Ausbildung in ingenieurwissenschaftlichen und naturwissenschaftlichen Grundlagen- und Anwendungsfächern sowie in Fächern der Wirtschaftswissenschaften und des international ausgerichteten Projektmanagements.“

3. § 3 Abs.2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Sind alle Studienleistungen eines Master-Studienganges erbracht und liegt für die Master-Studiengänge mit verbindlich vorgeschriebenem Industriepraktikum der Nachweis über die berufspraktische Tätigkeit (d.h. das absolvierte Industriepraktikum) vor, wird der akademische Grad „Master of Science“, abgekürzt „M.Sc.“, verliehen.“

4. § 6 Abs.1 wird wie folgt neu gefasst:

„Leistungen, die an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes in einem Studiengang erbracht worden sind, werden in dem gleichen Studiengang an der Hochschule von Amts wegen angerechnet.“

5. § 6 Abs. 7 wird zu Abs. 9.

6. In § 6 werden die Abs. 3 bis 8 wie folgt neu gefasst:

„(3) Leistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird.

(4) Gleichwertigkeit ist bei Anwendbarkeit des Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 („Lissabon-Konvention“) festzustellen, wenn keine wesentlichen Unterschiede zu den Prüfungs- und Studienleistungen des entsprechenden Studiums an der aufnehmenden Hochschule im Hinblick auf Inhalt, Umfang und Anforderungen des Studiengangs festgestellt und nachgewiesen werden. Im Übrigen ist Gleichwertigkeit festzustellen, wenn Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiengangs an der Universität Siegen im Wesentlichen entsprechen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.

(5) Auf Antrag können sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen auf einen Studiengang angerechnet werden.

(6) Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Anträge auf Anrechnungen werden spätestens innerhalb von drei Monaten entschieden. Sofern gemäß der Lissabon-Konvention wesentliche Unterschiede festgestellt und nachgewiesen werden, ist die Entscheidung der Nichtanerkennung schriftlich zu begründen. Die notwendigen Feststellungen nach den Absätzen 1 bis 5 trifft der Prüfungsausschuss. Die zuständigen Fachvertreterinnen und Fachvertreter können vorher angehört werden.

(7) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(8) Der Prüfungsausschuss entscheidet in Zweifelsfällen abschließend über die Anerkennung von erbrachten Leistungen. Zuvor kann bei ausländischen Leistungen die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.“

7. § 7 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Studierende der Master-Studiengänge Maschinenbau, Fahrzeugbau, Wirtschaftsingenieurwesen und International Project Engineering Management (IPEM) müssen während des Studiums ein Industriepraktikum von mindestens 6 Wochen absolvieren. Die vollständige Anerkennung des Praktikums ist Voraussetzung für die Zulassung zur Master-Arbeit.“

8. § 7 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Richtlinien für die Durchführung und Anerkennung des Industriepraktikums sind in der den in § 1 Abs. 2 aufgeführten Bachelor- und den in § 7 Abs. 3 genannten Master-Studiengängen zugeordneten Praktikantenordnung festgelegt.“

9. § 25 wird umbenannt in „Bildung der Gesamtnote“.

10. § 25 Abs. 5 bis 7 werden gelöscht.

11. § 26 wird wie folgt neu gefasst:

#### Zeugnis, Transcript of Record, Urkunde und Diploma Supplement

„(1) Hat die oder der Studierende das Bachelor- oder Masterstudium erfolgreich abgeschlossen, erhält sie oder er über die Ergebnisse ein Zeugnis, das neben der Bezeichnung „Bachelor of Science“ (B.Sc.) oder „Master of Science“ (M.Sc.) (vgl. § 3) den Studiengang, das Thema und die Note der Bachelor- oder Masterarbeit sowie die Gesamtnote enthält.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages an dem die letzte Leistung erbracht worden ist. Es wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsfachausschusses unterzeichnet.

(3) Mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten/der Kandidatin eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Abschlussgrades gemäß § 3 beurkundet.

(4) Die Bachelor- und die Masterurkunde werden von der Dekanin oder dem Dekan derjenigen Fakultät unterzeichnet, der das Fach angehört, in dem die Bachelor- oder Masterarbeit angenommen worden ist. Die Bachelor- und Masterurkunde werden zudem mit dem Siegel der Fakultät nach Satz 1 versehen. Weiter wird die Bachelor- und Masterurkunde von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsfachausschusses unterzeichnet.

(5) Mit dem Zeugnis über den Abschluss des Bachelor- oder Masterstudiums wird der Absolventin oder dem Absolventen ein Diploma Supplement und ein Transcript of Record ausgehändigt.

(6) Das Diploma Supplement enthält Angaben zum Studiengang, zu seinen Voraussetzungen und Inhalten, zum Benotungssystem und zur Art des Abschlusses. Das Diploma Supplement wird durch Informationen über die Hochschule und das deutsche Studiensystem ergänzt.

(7) Das Transcript of Record informiert über den individuellen Studienverlauf, alle besuchten Lehrveranstaltungen und Module sowie alle während des Studienganges erbrachten Leistungen (inkl. der Abschlussarbeit) und deren Bewertungen. Insbesondere enthält es auch die einzelnen Modulnoten.

(8) Bei endgültigem Nichtbestehen des Bachelor- bzw. Master-Studiengangs wird dem Kandidaten/der Kandidatin auf Antrag eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Studienleistungen und deren Noten mit Dezimalzahl enthält und erkennen lässt, dass der Bachelor- bzw. Master-Studiengang nicht abgeschlossen ist.“

#### Artikel III Geltungsbereich

Die vorliegende Änderungssatzung gilt für alle Studierenden, die in einen der Studiengänge gemäß § 1 Abs. 2 dieser Einheitlichen Regelungen an der Universität Siegen eingeschrieben sind.

#### Artikel IV In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01. Oktober 2013 in Kraft.

Sie wird in dem Verkündungsblatt „Amtliche Mitteilungen der Universität Siegen“ veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät vom 11. September 2013 und 4. Dezember 2013.

Siegen, den 12. Dezember 2013

Der Rektor

gez.

(Universitätsprof. Dr. Holger Burckhart)